

Schutzvertrag für die Übernahme eines Tieres

Abgeschlossen zwischen dem Verein



Herz für Pfoten
ZVR-Zahl: 1389834152
Aegidigasse 19/30
1060 Wien
office@herzfuerpforten.at
www.herzfuerpforten.at

Vertreten durch: _____

Im Folgenden „Verein“ genannt

und Herrn/Frau

Vor- und Zuname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

eMail: _____

Ja, ich möchte an die angegebene eMail Information über die Vereinstätigkeit bekommen

Geburtsdatum: _____

Im Folgenden „Übernehmer“ genannt

Gegenstand des Vertrages ist ein bestimmtes Tier:

Tier: Hund: Katze:

Geschlecht: Männlich: Weiblich:

Name: _____

Chipnr. _____

Geburtsdatum: _____

Kastriert: _____

Ursprungsland: _____

Impfungen laut Impfpass:

1. Grundimmunisierung: _____

2. Grundimmunisierung: _____

3. Tollwut: _____

Zur Vergesellschaftung freigegeben am _____

Untersuchungsprotokoll ausgehändigt

Traces-Meldung ausgehändigt

Inserat/Tierbeschreibung ausgehändigt

Vereinbarte Schutzgebühr: _____ EUR

Freigang erlaubt: ja: nein:

1. Vertragshintergrund

Der Verein übernimmt herrenlose oder sich in einer Notlage befindliche Tiere und vermittelt diese im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit an tierliebende Privatpersonen.

Der vom Verein eingehobene Tierschutzbeitrag dient ausschließlich der Deckung der bis zur Übernahme entstandenen Unkosten des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt daher unentgeltlich

2. Pflichten des Übernehmers

- 2.1. Der Übernehmer wird Eigentümer des Tieres und übernimmt es so wie besichtigt. Der Verein haftet weder für eine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit, Gesundheitszustand oder Charakter des übernommenen Tieres. Der Übernehmer verzichtet hiermit auf alle Gewährleistungsansprüche und sonstigen Haftungsansprüche gegen den Verein und übernimmt das Tier auf eigene Gefahr und eigene Kosten.
- 2.2. Der Verein übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Tieres keinerlei Haftung für entstehende Kosten der Tierhaltung oder bei gesundheitlichen Problemen, sowie für eine allfällige Trächtigkeit. Für vom Tier Personen oder Sachen zugefügte Schäden trägt der Übernehmer die Verantwortung.
- 2.3. Der Übernehmer verpflichtet sich das übernommene Tier nach den Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und den geltenden Landestierhaltegesetze (jeweils in der geltenden Fassung) zu halten. Insbesondere zu beachten ist die Kastrationspflicht für Freigänger bei Katzen und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hunde.
Links zu den geltenden Gesetzen findet der Übernehmer auf der Webseite des Vereins Herz für Pfoten: www.herzfuerpfoten.at
- 2.4. Der Übernehmer verpflichtet sich, das übernommene Tier als Haustier artgerecht zu halten und unterzubringen. Die Haltung des Tieres in Höfen, Kellern, Scheunen oder ähnlichen ungeeigneten Örtlichkeiten, sowie die Haltung in Zwingern oder eine Anbindehaltung ist untersagt. Jede Misshandlung und/oder Tierquälerei durch Dritte ist vom Übernehmer umgehend und ausnahmslos zur Anzeige zu bringen.
- 2.5. Der Übernehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das übernommene Tier ausreichend gesundheitlich versorgt wird, dass auch regelmäßige Impfungen und Entwurmungen vorgenommen werden. Wird aus Krankheitsgründen eine Euthanasie des Tiers notwendig, darf diese nur von einem eingetragenen Tierarzt durchgeführt werden. Der Verein ist hiervon vor deren Durchführung mit einer tierärztlichen Bescheinigung umgehend zu informieren. Dem Verein steht in diesem Fall ein außerordentliches Rückholrecht zu, welches innerhalb von 3 Tagen ab erfolgter Verständigung über die geplante Tötung per e-mail oder auch telefonisch auszuüben ist. Die Kosten der Rückholung trägt der Verein.
- 2.6. Das übernommene Tier darf nicht zu Zuchtzwecken oder für medizinische Versuche eingesetzt werden. Eine Fortpflanzung der Tiere ist zu verhindern. Der Übernehmer hat das übernommene Tier auf seine Kosten ab dem geeigneten und zulässigen Alter bei einem eingetragenen Tierarzt kastrieren/sterilisieren zu lassen.
- 2.7. Der Übernehmer erklärt sich dazu bereit den Verein regelmäßig über den Zustand des übernommenen Tieres zu informieren, und Kontrollbesuche (zu angemessenen Tageszeiten) durch Beauftragte des Vereins zur Überprüfung der artgerechten Haltung und Sicherheit des übernommenen Tieres zu gestatten. Änderungen der Wohnadresse bzw. auch Telefonnummern sind dem Verein umgehend mitzuteilen.
- 2.8. Sollte das Tier entlaufen oder gestohlen werden, hat der Übernehmer dies so rasch als möglich, spätestens aber am Folgetag unter Bekanntgabe der Identifizierungsmerkmale bei der zuständigen Sicherheitsbehörde, bei der lokalen Tierschutzorganisation und beim Verein anzuzeigen. Der Übernehmer verpflichtet sich alle Anstrengungen zu unternehmen das Tier wieder zu finden und die Kosten der Rückholung zu übernehmen.
- 2.9. Eine Weitergabe des Tieres an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vereins ist nicht gestattet. Im Fall der Zustimmung ist der gegenständliche Vertrag auf den Dritten zu übertragen. Der Übernehmer wird die dafür erforderliche Erklärung von diesem einholen, dass er in den gegenständlichen Vertrag als Übernehmer mit allen Rechten und Pflichten eintritt.
- 2.10. Ist der Übernehmer nicht mehr in der Lage, das Tier bei sich zu behalten, hat er den Verein unverzüglich zu verständigen. Jegliche Weitergabe des übernommenen Tieres an Dritte durch Veräußerung/Tausch oder sonstige Überlassung ist auch in diesem Fall nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vereins gestattet.
- 2.11. Verlust oder Tod des Tieres sind dem Verein unverzüglich, spätestens aber am Folgetag zu melden
- 2.12. **Melde- und Registrierpflicht** Für Hunde besteht eine gesetzliche Melde- bzw. Registrierungspflicht. Jeder vom Verein vermittelte Hund verfügt über einen implantierten Mikrochip. Der Übernehmer verpflichtet sich, diesen längstens innerhalb eines Monats nach Übernahme auf seine Kosten bei der zuständigen Behörde auf seinen Namen registrieren zu lassen und das Tier, falls erforderlich, bei der Gemeinde zu melden.
- 2.13. **Besondere Pflichten bei Hunden:** Das Tier ist mindestens die ersten 6 Wochen ab Übernahme an der Leine mit einem gut passenden Geschirr zu führen. Bei ängstlichen und unsicheren Hunden wird ein Sicherheitsgeschirr mit eventuell doppelter Sicherung (mit Brustgeschirr und Halsband) empfohlen

3. **Widerrufsvorbehalt im Falle des Verstoßes**

- 3.1. Werden bei Kontrollen gravierende Mängel in der Tierhaltung festgestellt und der Eigentümer kann oder will diese nicht beheben, hat der Verein das Recht, das Tier unverzüglich zurückzunehmen und den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Das Tier geht unverzüglich in das Eigentum des Vereins zurück. Die Kosten der Rückholung trägt der Übernehmer.
- 3.2. Sollte der Übernehmer nicht, bzw. nicht mehr in der Lage sein, das Tier artgerecht zu halten oder verstößt gegen gesetzliche Tierhaltevorschriften oder gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag hat der Verein das einseitig unwiderrufliche Recht, die sofortige Rückgabe des Tieres zu verlangen. Das Tier geht unverzüglich in das Eigentum des Vereins zurück. In diesem Fall hat der Übernehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen etc, gegen den Verein, sondern trägt alle Kosten in Zusammenhang mit der Rückholung des Tieres.
- 3.3. Sollte das übernommene Tier ohne Zustimmung des Vereins verkauft oder auf sonstige Weise an Dritte weitergegeben werden, hat der Übernehmer eine verschuldensunabhängige Pönale in dreifacher Höhe der vereinbarten Schutzgebühr zu bezahlen. Diese Pönale ist vom Übernehmer an den Verein zu leisten und sofort fällig. Weitergehende Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Vereins, zB auf Unterlassung, bleiben davon unberührt.

4. **Auflösung des Vertrages**

- 4.1. Den Vertragsparteien steht das Recht zu, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung von Fristen, mit sofortiger Wirkung, entschädigungslos zu kündigen. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wichtige Gründe, die zur Aufkündigung des Vertrags berechtigen, sind insbesondere Verletzungen von gesetzlichen und vertraglichen Tierhalterpflichten bzw. Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen, die eine weitere tiergerechte Haltung nicht mehr möglich machen. Für die Rücknahme und Unterbringung des Tieres in einer Pflegestelle wird dem Verein ausreichend Zeit gegeben, aber nicht länger als 2 Monate.
- 4.2. Der vom Übernehmer bezahlte Kostenbeitrag (Schutzgebühr) wird vom Verein nur dann, allerdings unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR (30,-) an den Übernehmer zurückbezahlt, wenn der Vertrag innerhalb von 3 Tagen gekündigt wird und das Tier vom Übernehmer in dieser Zeit an den Verein zurückgegeben wird. Ansonsten hat der Übernehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Schutzgebühr. Dies gilt auch dann, wenn ein verlorenes Tier an den bisherigen Eigentümer zurückgegeben werden muss.

5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Rechts und des UN Kaufrechts.
- 5.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Vereins.
- 5.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
- 5.4. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch das einvernehmliche Abgehen von der Schriftform.

Ort, Datum

<p>Herz für Pfoten ZVR-Zahl: 1389834152 Aegidigasse 19/30 1060 Wien IBAN: AT382011184048293700</p>

Übernehmer

Verein vertreten durch: